

zK	 Wolfgang Bosbach MdB - Deutscher Bundestag - 28. März 2012 EINGEGANGEN	AE
MdB Büro		Rückspr.
WK Büro		Erl.
InnenA Sekret.		zdA
WG		

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND | Granlener Str. 13-14 | 10178 Berlin

Wolfgang Bosbach, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag Innenausschuss Ausschussdrucksache 17(4)480
--

Telefon: 030 24636 – 330
Telefax: 030 24636 – 140
E-Mail: almik@paritaet.org

Unser Zeichen: löh/ger

Datum: 26. März 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union mit der Bitte, unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen



Harald Löhlein
Abteilungsleiter Migration und Internationale Kooperation

Anlage

Innenausschuss Eingang mit Anl. am 5.4.2012/3046 1. Mrs. MdB. an Kenntnisnahme/Rückfrage 2. Mandatfragen mit Frau A. ... an Abg. BE, Obi. ... an: <i>A-Drs.</i> 3. ... 4. z.B.A. (Supra. + ... - ...)
--

1/5
4

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (BT-Drucksache 17/8682 vom 15.02.2012)

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung in das innerstaatliche Recht. Die Umsetzung ist überfällig, da die Umsetzungsfrist bereits im Juli 2011 abgelaufen war. Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer „Blauen Karte EU“ für ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere Regelungen, die sich nicht aus der Umsetzung der EU Richtlinie ableiten und die u.a. die Möglichkeiten der Beschäftigungsaufnahme ausländischer Studierender nach dem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule verbessern sollen.

Zusammenfassende Bewertung: Der Paritätische begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeiten der Einreise und Beschäftigung für hochqualifizierte Fachkräften aus Drittstaaten verbessert werden. Positiv bewertet er auch, dass die Bedingungen für ausl. Studierende und Auszubildende für eine Beschäftigung nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung in Deutschland verbessert werden sollen. Allerdings sind die nun vorgesehenen Regelungen an vielen Stellen halbherzig. Grundsätzlich abzulehnen ist aus Sicht des Verbandes der Vorschlag, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte im Falle des Bezugs von Sozialleistungen eines Familienmitgliedes zu widerrufen.

Damit zukünftig mehr qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten nach Deutschland kommen können müssen zudem zusätzliche Möglichkeiten der Einreise zur Arbeitsplatzsuche geschaffen werden, denn in vielen Fällen ist die Arbeitsplatzsuche vom Ausland aus kaum möglich.

Notwendig ist eine grundlegende Vereinfachung der rechtlichen Regelungen bezüglich des Arbeitsmarktzugangs. Die Vielzahl der bestehenden Zugangsvoraussetzungen – mit jeweils unterschiedlichen Bedingungen und Rechtsfolgen - ist nicht nur für den potentiellen Zuwanderer, sondern auch für mittlere und kleinere Betriebe kaum nachvollziehbar. Die Unübersichtlichkeit der Regelungen stellt daher faktisch ein wesentliches Hindernis für die Zuwanderung dar.

In welchem Umfang es zukünftig tatsächlich zu einer verstärkten Zuwanderung von höher qualifizierten Arbeitskräften kommen wird hängt keinesfalls nur von den rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern vielmehr von zahlreichen anderen Faktoren ab. Neben der wirtschaftlichen Entwicklung gehört hierzu insbesondere die Offenheit des Landes gegenüber Ausländern generell. Dies beinhaltet ein gesellschaftliches

Klima, in dem kulturelle Vielfalt anerkannt und geschätzt wird, Rassismus und Diskriminierung entschieden bekämpft werden. Dies muss sich auch niederschlagen in der weiteren interkulturellen Öffnung der Institutionen. „Welcome Center“ als moderne Form der Ausländerbehörde sind zu begrüßen, sie sollten aber für alle Ausländer – und nicht nur Hochqualifizierte - geschaffen werden. Nötig ist zudem eine Integrationspolitik, die weniger von Sanktionen als vielmehr von Anreizen geprägt ist. Hierzu gehören insbesondere auch Erleichterungen bei der Einbürgerung.

Der Kontakt mit der Botschaft im Rahmen der Visumserteilung ist für Viele der erste Kontakt zu deutschen Behörden. Wer eine „Willkommenskultur“ in Deutschland stärken will, sollte daher bei der Visumserteilung anfangen. Hier gibt es hinsichtlich der Verfahrensdauer, der Höhe der Gebühren und der Ablehnungspraxis bei bestimmten Herkunftsländern erheblichen Handlungsbedarf.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

- § 16 Abs. 4 AufenthG - Ausländische Hochschulabsolventen.

Die Zahl der ausländischen Studierenden an deutschen Hochschulen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und betrug im WS 2010/11 rund 250.000 Personen. 74 % von ihnen sind „Bildungsausländer“ d. h. sie haben ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben. Allein im Wintersemester 2011 gab es rund 50.000 Studienanfänger aus dem Ausland.

Im Jahr 2010 haben ca. 27.000 ausl. Studenten ihr Studium in Deutschland beendet. Nur ein Drittel von ihnen kommt aus den Mitgliedsstaaten der EU und hat damit anschließend freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Absolventen aus Drittstaaten wurde zwar 2007 die Möglichkeit geschaffen, nach Studienende für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsplatzsuche zu erhalten, aufgrund der restriktiven Konditionen konnten bisher aber nur wenige von dieser Regelung profitieren.

Es hat sich gezeigt, dass es für die Betroffenen schwierig ist, innerhalb eines Jahres einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Hinderlich sind zudem die Begrenzungen der Zuverdienstmöglichkeiten (90 Tage) während der Frist zur Arbeitssuche. Der Paritätische begrüßt daher, dass es diesbezüglich zukünftig keine Begrenzung mehr geben soll. Er hält aber weitergehende Änderungen für notwendig und spricht sich daher dafür aus, dass

- die Frist für die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes von derzeit 12 auf 24 Monate verlängert wird,
- das Kriterium der „Angemessenheit“ des Arbeitsplatzes so definiert wird, dass der Arbeitsplatz zwar einen Hochschulabschluss voraussetzt, dieser aber nicht unbedingt der ursprünglichen Fachrichtung voll entsprechen muss.

Um mehr ausländischen Studenten die Aufnahme eines Studiums in Deutschland zu ermöglichen, sollten die Zuverdienstgrenzen während des Studiums, gemäß § 16, Absatz 3 Satz 1 AufenthG von derzeit 90 Tagen, deutlich erweitert werden.

Damit mehr ausl. Hochschulabsolventen in Deutschland verbleiben, wären auch Erleichterungen bei der Einbürgerung sinnvoll. Es müsste bundeseinheitlich sichergestellt sein, dass die Studienzeiten bei der Berechnung der notwendigen Aufenthaltszeiten mit angerechnet werden.

- § 17 AufenthG - Zuwanderung zu Ausbildungszwecken

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Drittstaater zu Ausbildungszwecken ist gegenwärtig möglich, wenn die Vorrangprüfung positiv durchlaufen wurde. In 2009 wurden 4.750 Drittstaatsangehörigen die Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Ausbildung erteilt, dies bedeutet eine deutliche Steigerung in den letzten Jahren. Die Möglichkeit, im Anschluss an die betriebliche Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu bekommen ist bisher nur sehr eingeschränkt gegeben.

Es ist daher zu begrüßen, wenn im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifizierten RL nun auch die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass Ausländer, die hier eine qualifizierte Ausbildung abschließen, grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, hier zu arbeiten. Um denen, die hier eine Ausbildung durchlaufen haben bessere Chancen auf anschließende Beschäftigung zu geben, unterstützt der Verband den Antrag des Bundesrates, analog zu der Regelung für Hochschulabsolventen, anschließend eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitssuche zu erteilen. Da die Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass der Lebensunterhalt eigenständig bestritten wird, sollte es in dieser Phase der Suche des angemessenen Arbeitsplatzes auch keine Einschränkungen bei der Ausübung einer Beschäftigung geben.

Der Paritätische weist darauf hin, dass die Aufenthaltserlaubnis für einen Schulbesuch bisher nur ausnahmsweise erteilt werden kann (§ 16 Abs. 5 AufenthG). Da nun offensichtlich die Möglichkeiten, eine Ausbildung zu durchlaufen und anschließend hier zu arbeiten erleichtert werden sollen, wäre es konsequent, auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Besuch – insbesondere weiterführender – Schulen zu erleichtern.

- § 19a AufenthG - Blaue Karte EU

Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer „Blauen Karte EU“. Diese wird einem Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung zum Zwecke einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn er

- einen deutschen oder einen einer dt. Hochschule vergleichbaren ausländischen Abschluss besitzt oder
- eine durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt ,

- er ein Gehalt von derzeit 44.000 Euro bzw. bei „Engpassberufen“ von 33.000 Euro erhält.

Dem Inhaber einer „Blauen Karte“ ist nach 2 Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung geleistet hat und die sonstigen Bedingungen für eine Niederlassungserlaubnis erfüllt sind.

Die geplante Regelung zur Einführung der Blauen Karte ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheinen die unterschiedlichen Gehaltsgrenzen (48.000 Euro für sofortige Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG, 44.000 Euro für Blaue Karte nach § 18a AufenthG) wenig nachvollziehbar.

Wenn auch eine weitergehende Absenkung der Einkommensgrenze für „Engpassberufe“ als Option in der der EU Richtlinie vorgesehen ist, so stellt sich dennoch die Frage, warum für die aktuell festgestellten Engpassberufe (u.a. Ärzte) diese abgesenkte Einkommensgrenze festgelegt wurde. Denn bei einem tatsächlichen Mangel in diesen Berufszweigen, dürfte die eigentlich vorgesehene Gehaltsgrenze von 44.000 Euro keine große Hürde darstellen.

- § 19 AufenthG/ § 51 AufenthG - Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

Die 2005 geschaffene Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte lief bisher praktisch ins Leere. Im Jahr 2009 wurde nur 169 Hochqualifizierten eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Absenkung des Mindesteinkommens von bisher 66.000 Euro auf zukünftig 48.000 Euro vor. Andererseits wird aber eine automatische Erlöschensregelung für die Niederlassungserlaubnis vorgesehen, für den Fall, dass dem Ausländer oder einem seiner Familienangehörigen innerhalb der ersten drei Jahre seines Aufenthaltes Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bewilligt werden.

Der Vorschlag, Hochqualifizierten die Niederlassungserlaubnis zu entziehen, wenn ein Mitglied der Familie Sozialleistungen bezieht, ist abzulehnen. Es widerspricht dem Grundgedanken, den Betroffenen von vornherein eine dauerhafte Perspektive zu geben und entwertet damit grundsätzlich das Instrument der Niederlassungserlaubnis. Es geht hier zudem um die Grundhaltung: Wenn Deutschland sich weiter für qualifizierte Zuwanderer öffnen will, dann muss es auch bereit sein, die damit verbundenen Risiken eines möglichen – in der Regel vorübergehenden- Sozialhilfebezugs in Kauf zu nehmen.

Die nunmehr vorgesehene Regelung hat zur Folge, dass die Erteilung einer Blue Card nach § 19a AufenthG für die Betroffenen attraktiver wäre, als die Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG. Denn nach 2-jährigem Besitz der Blue Card be-

steht Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die dann allerdings nicht mehr im Falle des Sozialhilfebezugs widerrufen werden kann.

- § 113,114 SGB VI – Uneingeschränkte Zahlung einer deutschen Rente

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der § 113 und 114 SGB VI, soll die uneingeschränkte Zahlung einer deutschen Rente an Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU sichergestellt werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings sollte dies nicht nur für Inhaber der Blauen Karte gelten, vielmehr sollten alle Rentenzahlungen ins Ausland unabhängig von der Staatsangehörigkeit uneingeschränkt erfolgen. Für den Großteil der Berechtigten ist ein vollständiger Rentenexport aufgrund bilateraler Abkommen mittlerweile ohnehin gewährleistet.

23.03.2012

Harald Löhlein
Der Paritätische Gesamtverband e.V.
Abteilungsleiter Migration und Internationale Kooperation
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel: 030/24636-330
E-Mail: almik@paritaet.org